

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 21.06.1877

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 21. Juni 1877.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o. 169. Patent vom 18. Juni 1877, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe abgeschlossenen Staatsvertrages.
- N^o. 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

N^o. 169.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe abgeschlossenen Staatsvertrages.

Oldenburg, 1877 Juni 18.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und denjenigen Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen, sowie des Senates der freien und Hansestadt Bremen unter dem 6. März 1876 in Berlin ein Staatsvertrag über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe abgeschlossen worden ist und die Urkunden über die Ratification, nachdem die zum Austausch derselben im Artikel 7 des Vertrages festgesetzte Frist durch Vereinbarung zwischen den vertragenden Staaten um ein Jahr erstreckt worden, am 30. Mai d. J. in Berlin ausgewechselt worden sind, auch der Landtag des Großherzogthums dem Staatsvertrage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat, so bringen Wir denselben nebst dem Protokolle zur Ausführung des Vertrages im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Juni 1877.

Im Auftrage des Großherzogs

das Staatsministerium.

Ruhstrat. Jansen.

Dugend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Senat der freien Hansestadt Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe übereinge-

kommen sind, haben Behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Oberamtmann Strackerjan und
den Geheimen Ministerialrath Jansen,

Seine Majestät der König von Preußen:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Wendt,
den Geheimen Ober-Baurath Gercke,
den Geheimen Finanzrath Girth und
den Geheimen Finanzrath Germer,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Gildemeister,

von welchen unter Vorbehalt der Ratification der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Oldenburg, Preußen und Bremen unterhalten fortan die für die Unterweser von Begesack abwärts bis zur offenen See erforderlichen Schifffahrtszeichen einschließlich des Leuchtschiffs vor der Weser- und Jade-Mündung auf gemeinschaftliche Kosten.

Die auf der bezeichneten Stromstrecke gegenwärtig vorhandenen Schifffahrtszeichen bleiben nebst Allem, was bisher zu ihrer Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung diente, ihrem Zwecke erhalten, und findet auch auf sie die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 den vertragenden Staaten obliegenden gemeinschaftlichen Ausgaben sollen aus dem Ertrage der im Artikel 4 vorgesehenen Schifffahrtsabgabe und, soweit dieser nicht ausreicht, aus Beiträgen bestritten werden,

von denen Bremen $\frac{9}{10}$, Preußen und Oldenburg je $\frac{1}{20}$ übernehmen.

Artikel 3.

Unter der Voraussetzung, daß das deutsche Reich die Unterhaltung des Leuchthurms und Leuchtfeuers auf der Insel Wangerooge auf alleinige Kosten übernimmt, auch daselbst zur Verhütung des Abbruchs Strandbefestigungen anlegt, dieselben nebst dem dortigen alten Kirchturm unterhält und die desfalligen Anlage- und Unterhaltungskosten, soweit sie nicht nach N° 2 dieses Artikels den vertragenden Staaten zur Last fallen, seinerseits bestreitet, wird Folgendes vereinbart:

1. Oldenburg wird das zur Ausführung der Strandbefestigungen, sowie für den Leuchtfeuer- und Signalbetrieb und zur Errichtung der hierzu nöthigen Anlagen erforderliche Areal, soweit letzteres Oldenburgisches Staatseigenthum ist, dem Reiche unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Die Hälfte der Anlagekosten der Strandbefestigungen wird bis zum Höchstbetrage von 583,250 *M.* von den vertragenden Staaten in der Weise übernommen, daß Preußen $\frac{3}{6}$, Oldenburg $\frac{1}{6}$ und Bremen $\frac{2}{6}$ beiträgt. Von den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungen, sowie des alten Kirchturms wird die Hälfte bis zum Höchstbetrage von jährlich 10,000 *M.* ebenfalls von diesen Staaten bestritten, und zwar zunächst die Summe von 6000 *M.* aus dem Ertrage der Schiffsfahrtsabgabe (Artikel 4), soweit derselbe nach Abzug der im Artikel 2 genannten Ausgaben dazu noch ausreicht, der Restbetrag durch baare, nach dem bezeichneten Verhältnisse aufzubringende Beiträge. Die in einzelnen Jahren etwa nicht geforderten Leistungen für die Unterhaltungskosten sind bei später eintreten-

dem Bedarf nachzuzahlen, in keinem einzelnen Falle jedoch mit einer den Betrag von 100,000 *M.* übersteigenden Summe.

3. Die sämtlichen Anlagen, sowie der alte Kirchturm gehen nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, unbeschadet der Territorialhoheit, in das Eigenthum des deutschen Reiches über.
4. Oldenburg verpflichtet sich, keinerlei Anlagen auf der Insel Wangerooge auszuführen oder zu gestatten, welche nach dem Urtheil der Kaiserlich deutschen Marine-Verwaltung mit dem Strandbefestigungsplan nicht im Einklange stehen.

Artikel 4.

Zu den in den Artikeln 1 und 3 genannten Zwecken werden die vertragenden Staaten von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Raumgehalte jedes in die Weser einlaufenden Schiffs ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens ein Feuer- und Bakengeld zum Betrage von höchstens 10 Reichspfennigen für das Kubikmeter erheben. Das Aufkommen aus demselben darf zu keinem anderen, als den in diesem Vertrage angegebenen Zwecken verwendet werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Vertrages erlöschen, falls das nach Artikel 4 einzuführende Feuer- und Bakengeld wieder aufgehoben werden sollte. Es treten dann die bisherigen Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der im Artikel 1 gedachten Schifffahrtszeichen wieder in Kraft.

Artikel 6.

Die Regierungen der vertragenden Staaten werden im Anschluß an diesen Vertrag die Ausführungsbestimmungen vereinbaren, insbesondere über:

1. den Tarif über die Erhebung des Feuer- und Baken-
geldes,
2. die Bildung eines Reservefonds, und
3. die Besorgung der mit der Unterhaltung der Schiff-
fahrtszeichen und der Erhebung des Feuer- und Baken-
geldes verbundenen Geschäfte.

Artikel 7.

Die Urkunden über die Ratification des gegenwärtigen Vertrags sollen vor dem 1. Juni 1876 in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Beginn des zweiten auf die Auswechslung folgenden Monats in Kraft. Von diesem Tage ab beginnt die Erhebung des Feuer- und Baken-
geldes und fällt die Bremische Seeschifffahrtsabgabe fort.

So geschehen Berlin, den 6. März 1876.

Strackerjan.	(L. S.)
Jansen.	(L. S.)
Wendt.	(L. S.)
D. Gercke.	(L. S.)
Girth.	(L. S.)
Germer.	(L. S.)
Gildemeister.	(L. S.)

Verhandelt Berlin, den 6. März 1876.

In Gemäßheit des Artikels 6 des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrages über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zweck dienenden Abgabe haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen zur Ausführung dieses Vertrages vereinbart:

Artikel 1.

Bremen besorgt die Unterhaltung der im Artikel 1 des Vertrages genannten Schifffahrtszeichen. Wenn es sich dabei um die Anlegung von Nebelpfeifen oder von neuen festen oder schwimmenden Leuchtfeuern oder Landmarken oder um einen Systemwechsel in der Bezeichnung oder Beleuchtung des Fahrwassers handelt, so ist die Zustimmung der Regierungen der beiden anderen vertragenden Staaten erforderlich.

Artikel 2.

Das von den in die Weser einlaufenden Schiffen zu zahlende Feuer- und Bakengeld (Art. 4 des Vertrages) soll nach dem angeschlossenen Tarife erhoben werden.

Der Ausführung der zusätzlichen Bestimmung **N^o 2** desselben muß eine Verständigung über ein übereinstimmendes Verfahren bei der Erstattung der dort gedachten Hälfte der gezahlten Abgabe, sowie über gleichmäßige Form und Inhalt der Quittungen über die Entrichtung der Abgabe, ohne deren Rückgabe die Erstattung nicht erfolgen darf, vorhergehen.

Artikel 3.

Jeder der vertragenden Staaten wird die Erhebung der Abgabe in seinen Hafen- und Stromgebieten bewirken.

Diese Erhebung soll thunlichst den für andere Abgaben bereits vorhandenen Hebestellen mit übertragen, oder, wo solche nicht bestehen, geeigneten Ortseinwohnern gegen eine billige Lantième anvertraut werden.

Die Regierungen der vertragenden Staaten werden mit dem Tarif zugleich die Hebestellen, bei welchen die Abgabe einzuzahlen ist, und die Stromgebiete, welche denselben als Hebebezirke zugewiesen worden, öffentlich bekannt machen, auch sich gegenseitig diese Bekanntmachungen, sowie die von ihnen bewilligten Vergütungssätze und die erlassenen Instructionen für die Erhebung der Abgabe mittheilen.

Die Hafenbehörden und Beamten, die Zollabfertigungsstellen und die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten sind zu verpflichten, von den im Hafen verkehrenden, beziehungsweise Zollabfertigung suchenden oder in der Weser löschenden oder ladenden Schiffen den Nachweis der Abgabentrichtung und eventuell die Nachzahlung zu verlangen.

Artikel 4.

Soweit die Hafengeld-Erheber auch das Feuer- und Hafengeld zu erheben haben, fällt die Vergütung für die Erhebung, einschließlich der durch dieselbe erwachsenden baaren Auslagen, höchstens mit Einem Procent der Bruttoeinnahme der Gemeinschaft zur Last. Andere etwa in Veranlassung der Erhebung der Abgabe entstehende Kosten als diejenigen der unmittelbaren Hebung, insbesondere Pensionsverpflichtungen und Vergütungen für die Beaufsichtigung und Revision der Hebestellen und Heberegister, hat die Gemeinschaft nicht zu tragen.

Mit diesen Maßgaben ist jeder der vertragenden Staaten berechtigt, bis auf weitere Verabredung den Betrag der thatsächlichen Erhebungskosten zurückzubehalten.

Im Uebrigen fließt der Ertrag der Abgabe in einen gemeinschaftlichen Fonds. Bremen übernimmt die Ver-

waltung dieses Fonds und wird über die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres den beiden anderen vertragenden Staaten eine Abrechnung zur Prüfung und Anerkennung vorlegen.

Artikel 5.

Oldenburg und Preußen werden die in jedem Kalendervierteljahre bei ihren Hebestellen aufgetragenen Abgabebeträge bis zum Schlusse des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahres in Einer Summe an eine von Bremen zu bezeichnende Kasse abführen und in denselben Perioden oder alljährlich bis zum Schlusse des ersten Vierteljahres des nächstfolgenden Jahrs die Heberegister oder ein mit diesen übereinstimmendes Verzeichniß sämtlicher in dem betreffenden Zeitraume eingelaufenen Schiffe von mehr als 200 Kubikmetern, ihres Raumgehalts, ihres Ladungszustandes und der für dieselben gezahlten Abgabebeträge an die von Bremen zu bestimmende Stelle einsenden.

Artikel 6.

Zur Deckung derjenigen nach Artikel 1 und 3 des Vertrages aus dem Ertrage der Abgabe zu bestreitenden Ausgaben, für welche die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, sowie zur Erstattung der in Gemäßheit des Artikels 2 des Vertrages zur Unterhaltung der bestehenden Schifffahrtszeichen etwa geleisteten baaren Beiträge, wird ein von Bremen zu verwaltender Reserve-Fonds von höchstens 300,000 Reichsmark gebildet, dessen Bestände in sicheren zinstragenden Papieren anzulegen und nur unter Zustimmung der Regierungen der drei vertragenden Staaten anzugreifen sind. Sobald der bezeichnete Maximalbetrag des Reservefonds erreicht sein wird, soll eine entsprechende Ermäßigung der Abgabe in Erwägung gezogen werden.

Artikel 7.

Eine Kommission, bestehend aus Bevollmächtigten der drei vertragenden Staaten und je zwei von den Handelsvorständen zu Geestemünde, Brake und Bremen gewählten Vertretern, wird unter dem Vorsitze eines Bevollmächtigten Preußens im Sommer jedes Jahres eine Besichtigung der aus dem Ertrage des Feuer- und Bakengeldes zu unterhaltenden Schifffahrtszeichen vornehmen.

Ueber die Ergebnisse dieser Besichtigung wird von der Kommission jedesmal ein Protocoll aufgenommen und jeder bei dem Vertrage betheiligten Regierung mitgetheilt.

Von den mit der Besichtigung verbundenen Kosten fallen nur diejenigen der Gemeinschaft zur Last, welche für die Beschaffung der zur Vereisung der Stromstrecke selbst zu benutzenden Transportmittel aufzuwenden sind.

Artikel 8.

Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Vertrages ab und demnächst alle drei Jahre werden Bevollmächtigte der vertragenden Staaten unter dem Vorsitze Preußens in Bremen zusammentreten, um den Tarif für das Feuer- und Bakengeld einer Revision zu unterwerfen und erforderlichen Falls über Abänderungen desselben sowie der übrigen Bestimmungen des Vertrages sich zu verständigen.

Artikel 9.

Mit demjenigen Tage, an welchem der Vertrag nach Artikel 7 desselben in Kraft tritt, erlischt das im Jahre 1867 zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen getroffene Abkommen wegen Erhaltung des alten Kirchthurms auf der Insel Wangerooge und wird die von Preußen für diesen Zweck geleistete Einzahlung von 27000 *M.* demselben

mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen von Bremen erstattet.

Artikel 10.

Mit der Ratifikation des im Eingange gedachten Vertrages sollen auch die in diesem Protokolle enthaltenen Vereinbarungen ohne besondere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

(L. S.)	Stackerjan.
(L. S.)	Jansen.
(L. S.)	Wendt.
(L. S.)	D. Gercke.
(L. S.)	Girth.
(L. S.)	Germar.
(L. S.)	Gildemeister.

Carif

für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Nettorauingehalt jedes Schiffs 10 Reichspfennige für das Kubikmeter.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Abgabe wird für jedes Einlaufen in die Weser nur einmal und zwar bei derjenigen Hebestelle entrichtet, in deren Bereiche das Schiff nach dem Einlaufen zuerst Ladung löscht oder einnimmt oder zuerst ankert oder anlegt.
2. Schiffen, welche leer oder in Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, wird, wenn sie leer oder in Ballast und ohne Passagiere auch wieder auslaufen,

die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erstattet.

3. Bei der Erhebung werden Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Ansatz gelassen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes sind befreit:

1. Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlich deutschen Marine und solche Kriegsschiffe fremder Staaten, welche vertragsmäßig oder thatsächlich Reciprocität üben;
2. Schiffe, welche Eigenthum eines der vertragenden Staaten sind und zu Strom- oder Hafenbauzwecken verwendet werden;
3. Schiffe, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder ungünstiger Witterung einlaufen und, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen oder ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder auslaufen;
4. Schiffe, welche zur Hilfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht ausschließlich zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst das Feuer- und Bakengeld entrichtet;
6. Lootsenschiffe und Schleppdampfschiffe, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden,
7. Fahrzeuge, welche lediglich zu Küstenfischerie benutzt werden.

№ 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

Oldenburg, 1877 Juni 18.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden folgende Bestimmungen über die Entrichtung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen bekannt gemacht:

§. 1. In Gemäßheit des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. März 1876 ist vom 1. Juli d. J. an von allen in die Weser einlaufenden Schiffen ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens ein Feuer- und Bakengeld nach den näheren Bestimmungen des Vertrags, der Ausführungsbestimmungen desselben, sowie des den letzteren beigefügten Tarifs zu entrichten.

§. 2. Innerhalb des Oldenburgischen Wesergebietes muß das Feuer- und Bakengeld binnen drei Tagen, nachdem das Schiff auf der Weser vor Anker gegangen ist, um mit der Ladung oder Löschung zu beginnen, oder an den Duc d'Alben oder den Rajen angelegt hat, oder in einen Hafen eingelaufen ist, entrichtet werden und zwar:

1. in dem Bezirke der Stromstrecke der Wesermündung bis zur Blexer Hörne stromaufwärts bei der Hebestelle zu Fedderwardersiel,

2. in dem Bezirke der Stromstrecke von der Bleyer Hörne bis Kleinenfiel einschließlich bei der Hebestelle zu Nordenhamm,
3. in dem Bezirke der Stromstrecke von Kleinenfiel bis zur südlichen Grenze des Amtes Brake, einschließlich der Küstenstrecke des Amtes Landwührden, bei der Hebestelle zu Brake,
4. in dem Bezirke der Stromstrecke von der südlichen Grenze des Amtes Brake stromaufwärts bis zur Landesgrenze bei der Hebestelle zu Elsfleth.

Für die Schiffe, welche die Hunte aufjagen wollen, ist die Abgabe vor Einlaufen in diesen Fluß bei der Hebestelle auf dem Hunte-Wachtschiffe vor der Mündung der Hunte in die Weser zu bezahlen.

§. 3. Die Entrichtung der Abgabe kann nur gegen Vorzeigung und Ablieferung eines Anmeldescheins geschehen und haben sich die Schiffer zur Erlangung eines solchen im ersten Bezirke bei dem Oberlootsen zu Fedderwardersiel, in dem zweiten Bezirk bei dem Nebenzollamtsassistenten zu Nordenhamm, in dem dritten und vierten Bezirke bei dem Hafenmeister zu Brake bezw. Elsfleth und für den Huntebezirk bei dem Wachtschiffer auf dem Hunte-Wachtschiffe zu melden.

§. 4. Auch diejenigen Schiffer, welche das Feuer- und Bakengeld bereits bei einer anderen Hebestelle bezahlt haben oder sonst von der Verpflichtung zur Entrichtung desselben befreit zu sein glauben, haben sich binnen drei Tagen, nachdem sie in einem der im §. 2 bezeichneten Bezirke vor Anker gegangen sind oder angelegt haben, bei dem Anmeldebeamten (§. 3) zu melden und sich über die Befreiung auszuweisen.

Die Verpflichtung der Schiffer zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf diejenigen Schiffe, welche nicht mehr als 200 Kubikmeter Netto-Raumgehalt haben oder welche nach

dem Tarife von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes befreit sind.

§. 5. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 18. Juni 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

